



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungsplan für den Zeitraum 5. Mai bis 19. Mai 2011

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

10. Mai 2011 Jugendhilfeausschuss
Ort: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,
Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg
Beginn: 17:00 Uhr
(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Veröffentlichung der in der 15. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 18.04.2011 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

Beschluss Nr. 380/2011-1 Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2011 - Änderungsantrag

Der Kreistag beschließt die folgende Änderung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2011:

- IV Nr. 1 Buchstabe b (Beteiligung der Eltern an den Schülerbeförderungskosten ab dem Schuljahr 2011/2012) wird wie folgt neu gefasst:

Beteiligung der Eltern an den Schülerbeförderungskosten ab 01.01.2012

Ab dem 01.01.2012 wird die folgende Eigenbeteiligung der Eltern an den Schülerbeförderungskosten erhoben (Berechnung für 10 Monate):

Klassen	Anzahl der Schüler	Betrag je Monat	Betrag
1-6	2.100	7,50 Euro	157.500 Euro
7-10	1.500	12,50 Euro	187.500 Euro
11-13	500	17,50 Euro	87.500 Euro
Gesamtbetrag:			432.500 Euro

Der Eigenanteil wird nur erhoben, sofern keine anteilige Finanzierung der Schülerbeförderungskosten durch das Land Brandenburg gemäß der bisherigen Richtlinie Schülerbeförderung (RLSchBef) vom 07.08.2008 für mindestens das gesamte Jahr 2012 erfolgt.

- In V lfd. Nr. 2 wird die Zahl „173“ durch die Zahl „0“ (im Jahr 2011) ersetzt.

Beschluss Nr. 380/2011 Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2011

Der Kreistag beschließt das Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2011.

Beschluss Nr. 381/2011 Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2011

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2011.

Beschluss Nr. 389/2011 Personalentwicklungskonzeption des Landkreises Elbe-Elster - Fortschreibung Stand April 2011

Der Kreistag beschließt die Personalentwicklungskonzeption des Landkreises Elbe-Elster - Fortschreibung Stand April 2011.

Beschluss Nr. 396/2011 Wahl eines Beigeordneten des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag wählt **Herrn Roland Neumann** zum Beigeordneten des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. 356/2011 Ernennung als Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt: Mit Wirkung vom 01.01.2011 wird Frau Ute Miething rückwirkend als Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Elbe-Elster ernannt.

Beschluss Nr. 367/2011 Zusammenfassender Bericht zur Querschnittsprüfung des Ministeriums des Innern - Kommunales Prüfungsamt - der Finanzlage der Landkreise des Landes Brandenburg in den Haushaltsjahren 1996, 2001 bis 2006

Der Kreistag nimmt den beiliegenden Prüfbericht des Ministeriums des Innern - Kommunales Prüfungsamt - vom 13.12.2010 gemäß § 105 Abs. 5 BbgKVerf zur Kenntnis.

Beschluss Nr. 390/2011 Prüfvermerk zur Querschnittsprüfung des Ministeriums des Innern - Kommunales Prüfungsamt - der unteren Bauaufsichtsbehörden - Landkreis Elbe-Elster

Der Kreistag nimmt den Zusammenfassenden Bericht zur Querschnittsprüfung der unteren Bauaufsichtsbehörden in den Landkreisen des Landes Brandenburg sowie den Prüfvermerk Landkreis Elbe-Elster zur Kenntnis.

Beschluss Nr. 386/2011 Einrichtung von maximal 20 kreislichen Stellen nach den Arbeitsmarktprogrammen Bundesmodellprojekt „Bürgerarbeit“ und Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“

Der Kreistag beschließt, dass der Landkreis Elbe-Elster sich mit maximal 20 eigenen Stellen am Bundesmodellprojekt „Bürgerarbeit“ in Verbindung mit dem Landesprogramm „Arbeit für Brandenburg“ beteiligt.

Die Stellen sind als Folgemaßnahmen zu den 49 bestehenden bzw. bereits abgelaufenen kreislichen Stellen nach dem Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ zu bewerten.

Beschluss Nr. 191/2009-2 Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 191/2009-1 vom 30. November 2009 zur Kreisentwicklungskonzeption 2020 des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Aufhebung des Kreistagsbeschlusses Nr. 191/2009-1 vom 30. November 2010.

Beschluss Nr. 008/2008-5 Zweite Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Zweite Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 368/2011 Neubesetzung eines Sitzes im Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei

Der Kreistag stellt folgende Besetzung im Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei fest:

Herr **Gerd Ziegenbalg** als stimmberechtigtes Mitglied (anstelle des bisherigen stimmberechtigten Mitgliedes Rolf Hahndorf)

Beschluss Nr. 369/2011 Neubesetzung eines Sitzes im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt (stellvertretendes Mitglied)

Der Kreistag stellt folgende Besetzung im Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt fest:

Herr **Gerd Ziegenbalg** als stellvertretendes Mitglied (anstelle des bisherigen stellvertretenden Mitgliedes Rolf Hahndorf)

Beschluss Nr. 383/2011 Errichtung eines medizinischen Versorgungszentrums

1. Der Kreistag stimmt der Errichtung eines medizinischen Versorgungszentrums im Territorium des Landkreises unter der Leitung der Elbe-Elster Klinikum GmbH zu.
2. Der Kreistag stimmt der Gründung einer Eigen-/Beteiligungsgesellschaft der Elbe-Elster Klinikum GmbH zu.
3. Der Kreistag nimmt den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Gesellschaftervertrages zur Kenntnis.
4. Für den Fall der Gesellschaftsgründung wird zum Geschäftsführer Herr Michael Neugebauer bestellt. Er wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Herr Neugebauer wird zur Abgabe aller erforderlichen Erklärungen, die für die Realisierung der Punkte 1 und 2 erforderlich sind, bevollmächtigt.

Beschluss Nr. 357/2011 Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 358/2011 Taxitarif-Verordnung des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Taxitarif-Verordnung des Landkreises Elbe-Elster. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 359/2011 Beibehaltung der sogenannten Drittlösung für die Kosten der Tierkörperbeseitigung

Der Kreistag fordert, dass die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen zur Aufteilung der Tierkörperbeseitigungskosten auf das Land, die Landkreise und die Landwirte uneingeschränkt beizubehalten sind. Alle Vorschläge zum Ausstieg eines Kostenträgers aus dieser sog. Drittlösung werden entschieden abgelehnt.

Beschluss Nr. 355/2011 Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 376/2011 Satzung des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 377/2011 Erste Änderung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“

Der Kreistag beschließt die Erste Änderung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 360/2011 Prioritäten des Landkreises Elbe-Elster bei der Anlage von Radwegen außerhalb von Ortsdurchfahrten an Bundes- und Landesstraßen

1. Der Kreistag beschließt die Prioritäten bei der Anlage von Radwegen außerhalb von Ortsdurchfahrten an Bundesstraßen neben den vom Landesbetrieb Straßenwesen bereits in Planung befindlichen Radwegen:
 - a) Langennaundorf - Beutersitz (B 101)
 - b) Lausitz - Bönitz (B 183)
 - c) Ortsausgang Wiederau (GUV) - ländlicher Wegebau (B 101)
 - d) Herzberg - Abzweig Friedersdorf (B 101)
2. Der Kreistag beschließt die Prioritäten bei der Anlage von Radwegen außerhalb von Ortsdurchfahrten an Landesstraßen neben den vom Landesbetrieb Straßenwesen bereits in Planung befindlichen Radwegen:
 - a) München - Uebigau
 - b) Sorno - Staupitz
 - c) München - Langennaundorf
 - d) Gräfendorf - Großbrössen
 - e) Finsterwalde - Schacksdorf
 - f) Großthiemig - Großkmehlen (LK-Grenze)
 - g) Wahrenbrück - Kreuzung Winkel (B 101)

Beschluss Nr. 354/2011 Laufzeitverlängerung der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und der LAG Elbe-Elster

Der Kreistag beschließt die Verlängerung der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landkreis EE und der LAG EE bis zum Auslaufen der Förderperiode am 31.12.2013.

Beschluss Nr. 370/2011 Jahresbericht der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH für das Jahr 2010

Der Kreistag nimmt den Jahresbericht der Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH für das Jahr 2010 zur Kenntnis.

Beschluss Nr. 371/2011 Wort-Bild-Marke für die Energieregion Lausitz

Der Kreistag nimmt die Wort-Bild-Marke für die Energieregion Lausitz zur Kenntnis.

Zweite Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster vom 19. April 2011

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster vom 28. Oktober 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 18 vom 13. November 2008), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 14. September 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 17 vom 23. September 2010) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 18. April 2011 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zuständigkeitsordnung

Die Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster vom 9. Februar 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 3 vom 18. Februar 2010), zuletzt geändert mit Beschluss vom 30. März 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 6 vom 15. April 2010) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Bst. d. wird aufgehoben.
2. § 4 Abs. 1a wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Herzberg, 19. April 2011

Christian Jaschinski

Landrat

Steuerordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 19. April 2011

Auf Grund § 47 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) in Verbindung mit § 6 Nr. 1 Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II, S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2001 (GVBl. II, S. 162) sowie § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 18. April 2011 folgende Steuerordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Steuerordnung gilt für den Verkehr mit Taxen innerhalb des Landkreises Elbe-Elster.

(2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2

Betriebspflicht

(1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen mindestens 15 Tage im Kalendermonat für die Dauer einer Schicht von jeweils 8 Stunden verpflichtet.

(2) Als Pflichtfahrgebiet gilt das Gebiet des Landkreises Elbe-Elster. Innerhalb dieses Gebiets hat jeder Taxifahrer, dessen Fahrzeug fahrbereit ist, die ihm aufgetragene Fahrt nach Maßgabe des § 22 PBefG durchzuführen.

(3) Kann das Taxi nicht entsprechend Abs. 1 bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen, spätestens jedoch innerhalb von drei Kalendertagen, es sei denn, die Ursache ist ein nachweisbarer Mangel des Fahrzeugs, der voraussichtlich innerhalb von 24 Stunden behoben werden kann.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

§ 3

Bereithalten von Taxen

(1) Taxen sind nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitzuhalten. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden. Taxen müssen stets für jedermann fahrbereit sein.

(2) Taxen dürfen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr nur auf gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxenstandplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen.

(3) Zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist das Bereitstellen von Taxen für den öffentlichen Verkehr auch außerhalb der Taxenstandplätze auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen erlaubt, wo das Parken entsprechend der StVO nicht verboten ist.

§ 4

Ordnung auf Taxenstandplätzen

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft lückenlos auf den Taxenstandplätzen aufzustellen. Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den öffentlichen Verkehr nicht behindern.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei. Anfahrten zum Bestellort sind unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen.

(3) Taxen dürfen auf den Taxenstandplätzen nicht instandgesetzt, gewaschen oder geparkt werden. Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

§ 5

Dienstplan

(1) In der Regel fordert die Genehmigungsbehörde keine Aufstellung von Dienstplänen. Dies unterliegt der Entscheidung der Taxiunternehmen. Jedoch kann in Ausnahmefällen durch die Genehmigungsbehörde die Aufstellung eines Dienstplans für eine bestimmte Zeitdauer und unter Einbeziehung aller Taxiunternehmer gefordert bzw. selbst aufgestellt werden.

(2) Veränderungen der durch die Genehmigungsbehörde aufgestellten oder geforderten Dienstpläne sind der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Funkgeräte

(1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrags durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.

(2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste hierdurch belästigt bzw. gestört werden.

(3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 7

Fahrdienst

(1) Der Fahrzeugführer hat den Wünschen des Fahrgasts im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen.

(2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgasts gestattet.

(3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.

(4) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.

(5) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

§ 8

Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

(1) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Taxitarif-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie Straßenpläne des festgelegten Pflichtfahrgebiets, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, mitzuführen.

(2) In Taxen ist eine ausreichende Zahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen der Firmenstempel, die Fahrstrecke und das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer des Taxis vermerkt sind.

(3) Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften der Verordnung über Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Sie sind auf Verlangen dem Fahrgast auszustellen.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerhandlungen gegen diese Taxenordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Gesetzhaltungen mit Strafe bedroht sind.

§ 10**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Taxenordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxenordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 11. Dezember 2006 außer Kraft.

Herzberg, 19. April 2011

Christian Jaschinski

Landrat

Taxitarif-Verordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 19. April 2011

Auf Grund § 47 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) in Verbindung mit § 6 Nr. 1 Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II, S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2001 (GVBl. II, S. 162) sowie § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 18. April 2011 folgende Taxitarif-Verordnung erlassen:

§ 1**Allgemeines**

(1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die vom Landkreis Elbe-Elster genehmigt worden sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebiets (§ 2 Abs. 2 Taxenordnung) nach den in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.

(2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2**Beförderungsentgelte**

(1) Das Beförderungsentgelt innerhalb des Pflichtfahrgebiets setzt sich zusammen aus:

Grundgebühr	2,50 Euro
Grundgebühr Großraumtaxi (ab fünf Personen)	7,50 Euro
<i>Zielfahrt pro km</i>	
Tag bis 4 km	1,50 Euro
Tag ab 4 km	1,20 Euro
Nacht bis 4 km	1,50 Euro
Nacht ab 4 km	1,30 Euro
<i>Anfahrtskosten und Rundfahrt pro km</i>	
Tag	0,60 Euro
Nacht	0,65 Euro
Wartezeit pro Minute	0,30 Euro

Gepäck/Tiere pro Stück
(außer Handgepäck/Blindenhund) 0,50 Euro
Zuschlaggrenze 10,00 Euro

(2) Anfahrtskosten, Ziel- und Rundfahrten sind in Tag und Nacht unterteilt. Ein Tag wird von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr definiert, die Nacht von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

(3) Wartezeiten sind alle Stillstände des Taxis während der Inanspruchnahme bzw. auf Veranlassung des Fahrgasts. Ausgenommen sind Wartezeiten, die aus technischen Mängeln oder Beteiligung an Unfällen entstanden sind.

(4) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast das Taxi am Ziellort verlässt und nicht zum Bestellort zurückkehrt.

(5) Rundfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast mit dem Taxi zum Bestellort zurückkehrt.

(6) Der Fahrpreis wird unabhängig von der beförderten Personenzahl berechnet.

§ 3**Rücktritt von Fahrten**

(1) Tritt der Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an und ist die Fahrt zum Besteller und Bestellort bereits durchgeführt, ist diese mit dem doppelten Grundpreis, zuzüglich Anfahrtskosten, zu berechnen.

(2) Die Vergütung für nicht angetretene Fahrten entfällt, wenn der Besteller seinen Auftrag mindestens 30 Minuten vor Fahrtantritt widerruft.

(3) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Taxiunternehmers im Falle der Nichtausführung der Beförderung oder wegen Vertragsverletzung werden in dieser Rechtsordnung nicht berührt.

§ 4**Fahrpreisanzeiger**

(1) Das Beförderungsentgelt nach dieser Rechtsverordnung ist unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers gemäß § 28 Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

(2) Bei Versagen der Fahrpreisanzeige ist das Beförderungsentgelt entsprechend der Festlegungen des § 2 dieser Rechtsverordnung zu ermitteln. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt bzw. bei Feststellung des Schadens darüber zu informieren.

(3) Störungen am Fahrpreisanzeiger sind unverzüglich durch eine zugelassene Fachwerkstatt beheben zu lassen.

§ 5**Sonderfälle**

Folgende Fahrten mit Taxen unterliegen nicht dieser Verordnung:

1. Krankentransporte (Sitzendfahrten) unterliegen diesen Beförderungsentgelten nicht, wenn für ihre Ausführung Verträge mit den gesetzlichen Krankenkassen bestehen.
2. Den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen nicht Fahrten anlässlich von Hochzeiten und anderen ähnlichen vertraglichen Verkehren.
3. Taxen, die im Linienverkehr des ÖPNV im Land Brandenburg eingesetzt werden, unterliegen im Rahmen dieser Tätigkeit ebenfalls nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

Werden mit Taxen Fahrten nach Nr. 1 durchgeführt, sind diese dem Landkreis Elbe-Elster, Straßenverkehrsamt zur Prüfung der Zulässigkeit nach § 51 Abs. 2 PBefG schriftlich anzuzeigen. Die Zulässigkeit wird sieben Tage nach der Anzeige wirksam, sofern die Behörde nicht widerspricht.

§ 6**Mitführungspflicht**

Diese Tarif-Verordnung ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 8**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarif-Verordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 11. Dezember 2006 außer Kraft.

Herzberg, 19. April 2011

Christian Jaschinski

Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster vom 19. April 2011

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 in Verbindung mit § 131 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202, 207) und aufgrund der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S.160) sowie § 10 Abs. 1 und 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202, 206) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 18. April 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster

Die Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster vom 27. Februar 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 4 vom 8. März 2007) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „Nr. 10“ durch die Angabe „Nr. 11“ ersetzt.
2. Im Gebühren- und Auslagentarif zur allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster wird die Inhaltsübersicht im Teil 2 („Sachgebietsbezogene Benutzungsgebühren“) wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nr. 8 („Amtshandlungen der kreislichen Straßenbaubehörde“) wird eingefügt:

„9. Amtshandlungen im Gesundheitsamt“
 - b) Die Angaben „9. Sondernutzungsgebühren an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten“ und „10. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Feuerwehrtechnischen Dienstes“ werden durch die Angaben „10. Sondernutzungsgebühren an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten“ und „11. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Feuerwehrtechnischen Dienstes“ ersetzt.
3. Im Gebühren- und Auslagentarif zur allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster werden in der Tarifstelle 3.9 nach dem Wort „Amtsblatt“ die Wörter „oder im Kreisanzeiger“ eingefügt.
4. Im Gebühren- und Auslagentarif zur allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster wird nach der Tarifstelle 8.3 eingefügt:

„9. Amtshandlungen im Gesundheitsamt

Mit den nachfolgenden Tarifstellen 9.1 bis 9.15 sind sämtliche aufgrund der Amtshandlungen notwendigen Auslagen mit Ausnahme der dem Landkreis entstehenden Kosten Dritter und Kosten von Impfstoffen abgegolten. Hierfür sind die Auslagen nach § 5 der Satzung zu erstatten.

9.1 Ausstellung eines Befundscheines, einer schriftlichen Auskunft, eines Zeugnisses nach §10 BbgGDG oder einer sonstigen ärztlichen Bescheinigung ohne nähere gutachterl. / ärztliche Ausführungen 31,00 Euro

9.2 Durchführung einer Verbeamtungs- / Einstellungsuntersuchung	70,00 Euro
9.3 Erstellung eines Gutachtens über die Notwendigkeit von Heilkuren, Sanatoriumsbehandlungen oder stationären bzw. ambulanten Rehabilitationen	49,00 Euro
9.4 Entnahmen von Proben für die Erstellung eines Vaterschaftstest	33,00 Euro
9.5 Durchführung einer Reiseimpfung,	
1. Impfung	21,00 Euro
9.6 Durchführung einer Impfung ohne Reiseimpfberatung oder jede weitere Impfung	11,00 Euro
Bei Simultanimpfung zusätzlich	3,00 Euro
9.7 Blutentnahme	9,00 Euro
9.8 Durchführung einer Eignungsuntersuchung für Bewerber und Inhaber einer Fahrerlaubnis der	
Klassen C/CE	55,00 Euro
9.9 Durchführung eines Tuberkulintests für das Ausland	16,00 Euro
9.10 Durchführung und Auswertung eines EKG	14,00 Euro
9.11 Durchführung eines Drogentests	20,00 Euro
9.12 Heraussuchen von Impfdaten aus Karteien, Zeugnissen, sonstigen Bescheinigungen zur Erstellung von Duplikaten von Jugend-Arbeitsschutz-Bescheinigungen, Impfausweisen, Nachweisheften ohne Belehrungen etc.	9,00 Euro
9.13 Bescheinigung nach § 12 BbgGDG im Rahmen der Medizinalaufsicht (bei selbstständiger Ausübung eines Berufes des Gesundheitswesens)	21,00 Euro
9.14 Erstellung von ärztlichen Gutachten bzw. Zeugnissen über einen ärztlichen/zahnärztlichen Befund (nach §10 BbgGDG mit gutachterlichen / ärztlichen Ausführungen) nach Aufwand	
Durchführung von amtsärztlichen Untersuchung und Erstellung des Gutachtens, je Stunde	60,00 Euro
Durchführung von Voruntersuchungen, je Stunde	35,00 Euro
Durchführung von Verwaltungsaufgaben (Schreibarbeiten, Erstellung von Gebührenbescheiden und Kassierung)	35,00 Euro
9.15 Beurteilung von Wohninnenräumen einschließlich Beratung und schriftliche Stellungnahme	50,00 Euro“

5. In den Tarifstellen des Teiles 3 „Benutzungsgebühren“ tritt jeweils anstelle der ersten Ordnungsziffer „9“ (im Abschnitt „Sondernutzungsgebühren an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten“) die Ordnungsziffer „10“ und jeweils anstelle der ersten Ordnungsziffer „10“ (im Abschnitt „Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme des Feuerwehrtechnischen Dienstes“) die Ordnungsziffer „11“.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, 19. April 2011

Christian Jaschinski

Landrat

Satzung des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Träger- schaft des Landkreises vom 19. April 2011

Aufgrund der §§ 131 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207) und aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S. 160) sowie aufgrund des § 17 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 25]) hat der Landkreis Elbe-Elster in seiner Sitzung am 18. April 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt:

- für die Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster und
- für die Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster.

(2) In den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ des Landkreis Elbe-Elster werden grundsätzlich nur Kinder, die Schüler dieser Schulen sind, vom Schuleingang bis zum Ende der Grundschulzeit betreut.

§ 1a

Ziele

(1) Die Betreuung der Kinder in den Horten soll den Grundsätzen der elementaren Bildung entsprechen. Dabei sollen die individuellen Stärken und Fähigkeiten eines jeden Kindes pädagogisch begleitet und gestärkt werden.

(2) Jede Einrichtung legt in ihrer eigenen Konzeption dar, wie sie die Ziele umsetzen wird. Die stetige Fortschreibung und Verbesserung der jeweiligen Konzeption wird durch den Träger in angemessenen Abständen begleitet und kontrolliert.

§ 2

Rechtsanspruch

(1) Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder gemäß § 1 Abs. 1 KitaG.

(2) Für Kinder der ersten Schuljahrgangsstufe bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe besteht ein Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 KitaG, der mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden erfüllt ist. Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht.

(3) Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 KitaG sind längere Betreuungszeiten zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden vom Träger festgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang in den jeweiligen Einrichtungen.

(2) Eine Betreuung von Kindern über die festgelegten Betreuungszeiten der Einrichtung hinaus bedarf der Genehmigung durch den Träger.

Die Personensorgeberechtigten haben hierzu einen begründeten Antrag schriftlich beim zuständigen Sachbearbeiter des Schulverwaltungs- und Sportamtes des Landkreises Elbe-Elster, Grochwitz Str. 20 in 04916 Herzberg einzureichen. Der Antrag muss 1 Monat vor Beginn der gewünschten Änderung im Schulverwaltungs- und Sportamt vorliegen.

§ 4

Gesundheitliche Regelung

(1) Vor Beginn des Besuches des Hortes ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind gesund und frei von übertragbaren Krankheiten ist. Das Zeugnis sollte nicht älter als eine Woche sein. Für jedes Kind ist der Nachweis über den vollständigen Impfschutz laut Infektionsschutzgesetz zu erbringen. Eine Kopie der Zeugnisse zu Satz 1 und 3 sind für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes im Hort der Leitung zu übergeben. Wird das Kind von einer ansteckenden Krankheit befallen, so muss es dem Hort fernbleiben. Es wird erst wieder in den Hort aufgenommen, wenn ein vom Arzt ausgestelltes Gesundheitsattest vorgelegt wird.

(2) Fühlt sich ein Kind nicht wohl, ist dies dem Sorgeberechtigten von der Erzieherin bei der Übergabe des Kindes mitzuteilen. Dies hat auch im umgekehrten Fall zu geschehen. Muss ein Kind Medikamente einnehmen, muss eine schriftliche Genehmigung des Arztes oder Sorgeberechtigten vorliegen. Näheres ist in der „Arbeitshilfe des Landesjugendamtes des Landes Brandenburg“ geregelt. Diese liegt in der Einrichtung vor.

(3) Bei auftretenden Verdachtskrankheiten, welche dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, muss die Leitung des Hortes unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt des Landkreises Elbe-Elster erstatten.

§ 5

Betreuungsvertrag

(1) Für die Betreuung der Kinder im Hort wird ein Betreuungsvertrag zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und den Personensorgeberechtigten abgeschlossen.

(2) Die Vertragschließenden können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist der Tag des Einganges der Kündigung beim Kündigungsempfänger maßgeblich.

(3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch des Hortes ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung durch den zuständigen Sachbearbeiter des Schulverwaltungs- und Sportamtes ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder die im Betreuungsvertrag enthaltenden Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen nicht beachtet werden.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 6

Elternbeiträge

(1) Für die Nutzung der Betreuungsleistung im Hort sind von den Personensorgeberechtigten Beiträge zu entrichten, die als Gebühren erhoben werden.

(2) Zur Berechnung haben die Personensorgeberechtigten, welche aus nichtselbstständiger Tätigkeit ihr Einkommen beziehen, das Einkommen des der Antragstellung vorhergehenden Monats nachzuweisen. Einkommensveränderungen, die eine Beitragsänderung bewirken, sind unverzüglich mitzuteilen. Personensorgeberechtigte, welche aus selbstständiger Tätigkeit ihr Einkommen erzielen, werden auf Grund des letzten Einkommenssteuerbescheides vorläufig veranlagt. Eine endgültige Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt nach Vorlage des für den Festsetzungszeitraum gültigen Einkommenssteuerbescheides. Gleiches gilt für zusammenveranlagte Ehegatten, deren Einkommen sich aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit ergibt.

(3) Der Elternbeitrag wird nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

(4) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben. Er ist zum 15. des laufenden Monats fällig und für jedes angemeldete Kind

zu zahlen, auch wenn das Kind nicht durchgängig anwesend sein sollte. Von der Zahlungspflicht sind die Personensorgeberechtigten im Monat nur befreit, wenn das Kind in begründeten Fällen den ganzen Monat die Betreuungsleistung des Hortes nicht in Anspruch nimmt. Die Meldung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten an den zuständigen Sachbearbeiter im Schulverwaltungs- und Sportamt.

(5) Bei Neuaufnahme eines Kindes wird der Elternbeitrag wie folgt erhoben:

- Aufnahme des Kindes bis zum 15. des Monats = voller Monatsbeitrag
- Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats = halber Monatsbeitrag

(6) Die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, zu dessen Ende ein Kind aus dem Hort entlassen wird.

(7) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Bei Zahlungsrückständen und deren Mahnung durch den zuständigen Sachbearbeiter, hat der Landkreis Elbe-Elster als Träger der Einrichtung das Recht, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

(8) Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, wird der Höchstbeitrag für den Elternbeitrag erhoben.

§ 7 Grundlagen für die Beitragsberechnung

(1) Für die Berechnung des Elternbeitrages für die Betreuung der Kinder in den Horten werden das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen und die sonstigen Einkommen zugrunde gelegt. Nettoeinkommen ist das Bruttoeinkommen aus nicht-selbstständiger Tätigkeit abzüglich des Arbeitnehmeranteils an der Sozialversicherung sowie Lohn- und Kirchensteuer bzw. bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit abzüglich der Betriebsausgaben, Steuern auf die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und Zahlungen an die der gesetzlichen Sozialversicherung entsprechenden privaten Versicherungen.

Zu den sonstigen Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z. B. wegen geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an die Personensorgeberechtigten und für das zu betreuende Kind; Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII, dem SGB III und dem SGB II Arbeitsförderung, z. B. Unterhalts-, Überbrückungs-, Übergangs-, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II; sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen z. B. Kranken-, Mutterschafts-, Erziehungs-, Kinder-, Übergangs- oder Wohngeld, Leistungen nach dem

Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrpflichtgesetz; Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

(2) Bei häuslichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind.

(3) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen (z. B. Verdienstbescheinigungen, Renten- und Arbeitslosenbescheid, Titel zum Unterhalt, usw.) erfolgt bereits im Aufnahmeverfahren durch das Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster. Bis zu zweimal im Jahr kann eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse erfolgen. Zu Beginn jeden neuen Schuljahres sind spätestens bis zum 1. Oktober ebenfalls die aktuellen Einkommensnachweise im Schulverwaltungs- und Sportamt des Landkreises Elbe-Elster einzureichen.

(4) Fehlt zum angegebenen Termin der Nachweis des anzurechnenden Einkommens wird entsprechend § 6 Absatz 8 vorübergehend der Höchstbeitrag angesetzt. Eine Korrektur des Höchstbeitrages kann, frühestens ab dem der Vorlage der Einkommensnachweise folgenden Monat, Berücksichtigung finden.

§ 8 Gebührensatz

(1) Die Elternbeiträge werden nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und dem Betreuungsumfang gestaffelt.

Die errechneten Elternbeiträge werden auf volle EURO auf- bzw. abgerundet.

(2) Unabhängig von den genannten Kriterien ist für die Mindestbetreuungszeit laut § 1 Absatz 3 KitaG ein Mindestbeitrag für jedes betreute Kind in der Einrichtung in Höhe von

12,00 €	über 1 bis 4 Betreuungsstunden
16,00 €	über 4 bis 6 Betreuungsstunden
20,00 €	über 6 bis 8 Betreuungsstunden

monatlich zu zahlen.

Mindestbeiträge werden bei folgenden familiären Situationen erhoben:

- für Alleinerziehende mit einem Kind bei einem monatlichen Einkommen bis **1.100,00 EUR**
- für Familien mit einem Kind bzw. Alleinerziehende mit zwei Kindern bei einem monatlichen Einkommen bis **1.350,00 EUR**
- für jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigten Kind werden dem Einkommen **250,00 EUR** zugerechnet
- für Pflegekinder.

(3) Tabelle zur Berechnung des Elternbeitrages:

anrechenbares monatliches Einkommen in €	prozentualer Elternbeitrag in % bei 1 bis 4 Stunden	prozentualer Elternbeitrag in % bei über 4 bis 6 Stunden	prozentualer Elternbeitrag in % bei über 6 bis 8 Stunden
bis 1.100,00 €	Mindestbeitrag § 8 (2)	Mindestbeitrag § 8 (2)	Mindestbeitrag § 8 (2)
bis 1.500,00 €	1,50	1,75	2,00
bis 1.750,00 €	1,75	2,00	2,25
bis 2.000,00 €	2,00	2,25	2,50
bis 2.250,00 €	2,25	2,50	2,75
bis 2.500,00 €	2,50	2,75	3,00
bis 2.750,00 €	2,75	3,00	3,25
bis 3.000,00 €	3,00	3,25	3,50
über 3.000,00 €	Höchstbeitrag 100,00 €	Höchstbeitrag 110,00 €	Höchstbeitrag 120,00 €

Gebührenstaffelung nach unterhaltsberechtigten Kindern:

- ein Kind = 100 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
- zwei Kinder = 80 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
- drei Kinder = 60 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
- vier Kinder = 40 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit
- ab fünf Kinder = 20 % der Gebühr entsprechend der Betreuungszeit

(4) Kinder mit einem Betreuungsumfang von täglich bis zu einer Stunde sind von der Gebühr befreit. Besucht ein Kind grundsätzlich nur an bestimmten Wochentagen und nicht öfter als zweimal pro Woche den Hort, dann wird je Wochentag 5 v. H. des Monatsbeitrages berechnet.

§ 9

Fahrschüler

(1) Fahrschüler sind Kinder, die einen Anspruch auf die Beförderung vom Wohnort zum Schulstandort und zurück gemäß der Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende haben.

(2) Neben dem Wunsch der Eltern, die Kinder im Hort anzumelden, kann auch eine Anmeldung für eine kurzfristige Betreuung erfolgen. Dies gilt nur, wenn der Heimweg nicht innerhalb einer Stunde nach Schulschluss aufgrund des Fahrplanes des Busunternehmens angetreten werden kann.

(3) Die Betreuung wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 kostenfrei bis zur Abfahrt des nächsten Busses, der zum Wohnort des Kindes fährt, gewährleistet.

§ 10

Ferienregelung

(1) Für Kinder im Grundschulalter, die Schüler der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ sind, besteht die Möglichkeit der Ferienbetreuung entsprechend der Öffnungszeiten nach § 3 dieser Satzung. Eine Anmeldung kann nur für volle Wochen (Montag bis Freitag) vorgenommen werden.

(2) Schüler der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ können während der Ferien, unabhängig vom Alter, die Betreuungsleistung in Anspruch nehmen. Die Betreuungszeiten dieser Einrichtung werden durch die Schule veröffentlicht.

(3) Eine Anmeldung kann nur für volle Wochen (Montag bis Freitag) vorgenommen werden. Mit der Anmeldung ist ein viertel (1/4) des gemäß §§ 6 und 8 dieser Satzung festzusetzenden monatlichen Elternbeitrages pro Woche zu entrichten.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung in den Ferien besteht nicht.

§ 11

Inkraftteten / Außerkraftteten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster vom 20. Mai 2008 außer Kraft.

Herzberg, 19. April 2011

Christian Jaschinski

Landrat

Erste Änderung der Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für das Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“

vom 19. April 2011

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 207 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 07], S. 174) zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 07], S. 160) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 18. April 2011 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung des Landkreises Elbe-Elster für Schullandheim „Täubertsmühle Friedersdorf“ vom 18. Mai 2010, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Bei Nutzung des ausgewiesenen Zeltplatzes durch die Gästegruppen wird eine Nutzungsgebühr für die Nutzung der Sanitär- und Aufenthaltsäume in Höhe von 3,50 Euro/Person/Nacht erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, 19. April 2011

Christian Jaschinski

Landrat

Landkreis Elbe-Elster - Der Landrat Kataster- und Vermessungsamt - als Bodensonderungsbehörde -

Bekanntmachung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG - in der Gemarkung Dubro, BS 53/07, Entwurf des Sonderungsplanes

In der Gemeinde **Schönewalde**, Gemarkung **Dubro**, Flur 6, Flurstücke: 105/5 und 109/1

ist ein Verfahren nach dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFIBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I 2001, S. 2716) in Verbindung mit dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) - Artikel 14 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz - RegVBG) - vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182) durchgeführt worden, um die Grundstücksgrenzen in Übereinstimmung mit der Bebauung zu bringen (komplexe Bodenreueordnung). Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Die Grenzen der angelegten gewidmeten Straße wurden amtlich ermittelt und festgestellt.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom **06.05.2011** bis **06.06.2011** in den Diensträumen des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Elbe-Elster als Bodensonderungsbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg(Elster) während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag u. Mittwoch	8:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 11:30 Uhr

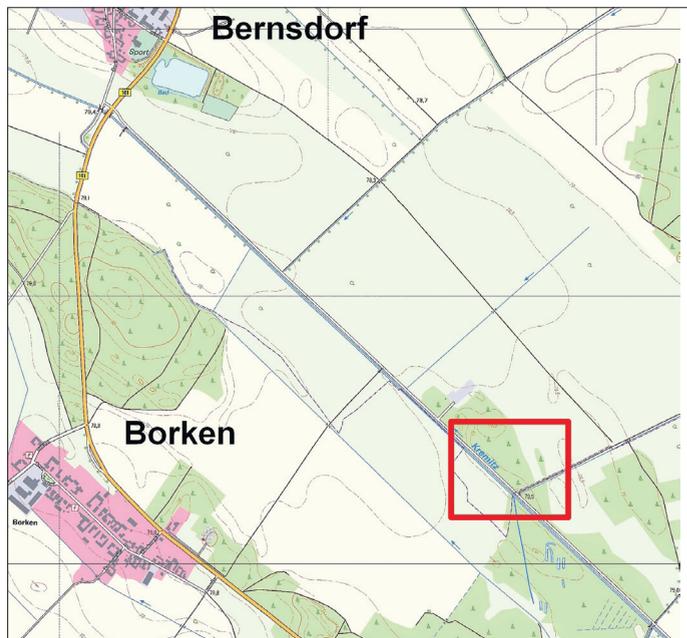
Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution § 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können während des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben.

Die Einwände sind beim Kataster- und Vermessungsamt als Sonderungsbehörde unter der o. g. Anschrift schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden den Planbetroffenen oder Inhabern von Rückübertragungsansprüchen zugerechnet werden.

gez. Hindorf
Amtsleiter

Verfahrensgebiet der Bodensonderung in Schönewalde



Landkreis Elbe-Elster Kreiswahlleiter

Der auf dem Wahlvorschlag der Deutschen Volksunion - DVU - im Wahlkreis V gewählte Kreistagsabgeordnete, Herr Bernd Jugendheimer, hat mit Ablauf des 31. März 2011 auf seinen Sitz im Kreistag verzichtet. Gemäß § 60 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgi-

ches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) ist dieser Sitz auf Herrn Wilfried Sperreuter, Schmerkendorf, Hauptstr. 37, 04895 Falkenberg/Elster, übergegangen. Herr Sperreuter hat den Sitz angenommen.

Herzberg (Elster), 11. April 2011

Dirk Gebhard
Kreiswahlleiter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung

des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda gibt nachfolgend die aktuellen Wasserwerte, Stand 01.04.2011, für das Wasserwerk Oschätzchen bekannt.

Diese und weitere Werte sind auch im Internet unter www.wav-elsterwerda.de abrufbar.

Elsterwerda, den 01.04.2011

Hauptvogel

Verbandsvorsteher

Parameter	Maßeinheit	Grenzwert lt. Trinkwasser-verordnung	WW Oschätzchen
Wasserhärte	-		
Härte	°dH	-	10,2
Härte	mmol/l	-	1,82
Härtebereich	-	-	2
Härtestufe	-	-	mittel
pH - Wert	-	6,5 - 9,5	7,83
elektr. Leitfähigkeit bei 20°	µS/cm	2500	616
coliforme Keime	KBE/100 ml	0	0
Escherichia coli	KBE/100 ml	0	0
Koloniezahl 20°	KBE/l ml	100	0
Koloniezahl 36°	KBE/l ml	100	0
Ammonium	mg/l	0,5	< 0,005
Arsen	mg/l	0,01	< 0,01
Blei	mg/l	0,01	< 0,01
Cadminum	mg/l	0,005	< 0,002
Chrom	mg/l	0,05	< 0,01
Eisen	mg/l	0,2	0,019
Kupfer	mg/l	2	< 0,005
Mangan	mg/l	0,05	< 0,005
Natrium	mg/l	200	35,6
Nickel	mg/l	0,02	< 0,01
Nitrat	mg/l	50	2,51
Nitrit	mg/l	0,5	< 0,05
Quecksilber	mg/l	0,001	< 0,0001
Zusatzstoffe			Natronlauge zur pH-Wertanhebung
Filtermaterial			Quarzkies

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
 donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus können bei vorheriger Absprache außerhalb dieser Sprechzeiten telefonisch Termine mit dem jeweiligen Fachamt vereinbart werden.

Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten

Straßenverkehrsamt

Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda
 Außenstelle des Straßenverkehrsamtes
 Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde

montags 08:00 bis 12:00 Uhr
 dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 mittwochs geschlossen
 donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
 freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg

montags, mittwochs, donnerstags 07:00 bis 16:00 Uhr
 dienstags 07:00 bis 17:00 Uhr
 freitags 07:00 bis 12:30 Uhr

Außenstellen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde und
 Riesaer Straße 19, 04924 Bad Liebenwerda
 Termine nach telefonischer Vereinbarung über 03535 46 2681

Schulverwaltungs- und Sportamt

Sachgebiet Schülerbeförderung/Fahrtkostenerstattung

dienstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr
 donnerstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr



Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale

Tel.: 03535 460
Fax: 03535 3133

Landrat

Landrat - Herr Jaschinski, Christian
Tel.: 03535 46-2645
Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat (Öffentlichkeitsarbeit, Controlling)

persönlicher Referent -
Herr Meuschel, Benjamin
Tel.: 03535 46-2636
Fax: 03535 46-1309

Dezernat I - Finanzen, Personal und Service

Erster Beigeordneter, Dezernent und
Kämmerer - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-1200
Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit

Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard
Tel.: 03535 46-1250
Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales

Komm. Dezernent - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-3000
Fax: 03535 46-3153

Dezernat IV - Kreisentwicklung

Dezernent - Herr Stroisch, Eberhard
Tel.: 03535 46-2000
Fax: 03535 46-2603

Amt 11 - Amt für Personal, Organisation und IT-Service

Amtsleiterin - Frau Noack, Katrin
Tel.: 03535 46-1210
Fax: 03535 46-1326

Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt

Amtsleiter - Herr Voigt, Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Amt 16 - Gebäudemanagement

Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro
Tel.: 03535 46-2643
Fax: 03535 46-2634

Amt 20 - Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse

Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion
Tel.: 03535 46-1233
Fax: 03535 46-1214

Amt 30 - Rechtsamt

Amtsleiter - Herr Gebhard, Dirk
Tel.: 03535 46-1279
Fax: 03535 46-1283

Amt 32 - Ordnungsamt

Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner
Tel.: 03535 46-4450
Fax: 03535 46-4448

Amt 36 - Straßenverkehrsamt

Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan
Tel.: 035341 97-7610
Fax: 035341 97-7612

Amt 39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Amtstierarzt - Herr DVM Freudenberg,
Dieter
Tel.: 03535 46-2680
Fax: 03535 46-2687

Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sportamt

Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis
Tel.: 03535 46-3524
Fax: 03535 46-3530

Bildungsbüro -

Frau Hähnlein, Andrea
Tel.: 03535 46-3501
Fax: 03535 46-3530

Amt 41 - Kulturamt

Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas
Tel.: 03535 46-5100
Fax: 03535 46-5102

Amt 50 - Sozialamt

Amtsleiterin - Frau Erves, Elisabeth
Tel.: 03535 46-3146
Fax: 03535 46-3126

Amt 51 - Jugendamt

Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens
Tel.: 03535 46-3543
Fax: 03535 46-3156

Amt 53 - Gesundheitsamt

Amtsleiterin (Amtsärztin) - Frau Dr. Voigt,
Anne-Katrin
Tel.: 03535 46-3100
Fax: 03535 46-3122

Amt 61 - Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft

Amtsleiter - Herr Schneller, Matthias
Tel.: 03535 46-1213
Fax: 03535 46-2604

Amt 62 - Kataster- und Vermessungsamt

Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss für Grundstückswerte

Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Geschäftsstelle

des Gutachterausschusses
Geschäftsstellenleiterin -
Frau Müller, Ursula
Tel.: 03535 46-2706
Fax: 03535 46-2730

Amt 63 - Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

Amtsleiter - Herr George, Frank
Tel.: 03535 46-2655
Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungsbeauftragte - Frau Miething, Ute

Tel. und Fax: 03535 46-1274

Integrationsbeauftragter - Herr Brückner, Jürgen

Tel.: 03535 46-1292
Fax: 03535 46-1242

Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte - Frau Süptitz, Yvonne

Tel.: 03535 46-2651
Fax: 03535 46-2514

Antikorruptionsbeauftragter - Herr Voigt, Steffen

Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Kreisbrandmeister - Herr Schmidt, Bodo

Tel.: 0171 8364220
Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv

Archivarin - Frau Großpietsch, Kerstin
Tel.: 03535 46-2694
Fax: 03535 3133

Kreismusikschule „Gebrüder Graun“

Leiter - Herr Fritsche, Siegfried
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5200
Fax: 03535 46-5202

Kreisvolkshochschule

Leiter - Herr Brasse, Martin
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5300
Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum

Leiterin - Frau Ballnat, Marion
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5400
Fax.: 03535 46-5402